

Förderverein
der
Geschwister – Scholl - Gesamtschule
Moers e.V.
SATZUNG

I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen:

„FÖRDERVEREIN DER
GESCHWISTER - SCHOLL -
GESAMTSCHULE MOERS E. V.“

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist 47443 Moers.

§ 3 Zweck

1. Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Gesamtschule Moers, indem er für den sachlichen und personellen Ausbau der Schule zusätzliche Finanzmittel bereitstellt.

2. Er fördert Projekte nur dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.

3. Der Verein kann besondere Veranstaltungen der Schule finanziell unterstützen. Dazu gehört auch die Förderung von Klassenfahrten durch Zuschüsse an bedürftige Schüler zur Sicherstellung einer vollständigen Teilnahme.

4. Der Verein hat auch die Aufgabe, die Arbeit des Lehrerkollegiums an der Gesamtschule ideell zu unterstützen, sowie die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit zu fördern. Hierzu zählt das Bemühen um Information der Öffentlichkeit über Ziele und Arbeitsweisen der Gesamtschule.

5. Ferner trägt er die Arbeit der Elternvertretung, soweit sie nicht durch den Etat bei der Schulbehörde gesichert ist.

6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Zweckbindung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittel

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden und Stiftungen
- c) sonstige Erträge.

2. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann werden:

- a) jede natürliche Person
- b) jede juristische Person
- c) andere Vereinigungen.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung bei dem Vorstand.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
- b) den laufenden Jahresbeitrag – nach Möglichkeit bargeldlos – zu leisten.

2. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Löschung der juristischen Person

2. Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen – mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.

3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn:

- a) ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist;
- b) ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.

5. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr

seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

6. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vermögenswerte des Vereins.

III. Verwaltung des Vereins

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) zwei Beisitzern.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

3. Der 1. Vorsitzende – bei seiner Verhinderung die beiden Stellvertreter gemeinsam – vertritt zusammen mit dem Kassierer – bei seiner Verhinderung mit einem Stellvertreter – den Verein im Sinne des § 26 BGB.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

5. An den Vorstandssitzungen nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) zwei Mitglieder, die von der Schulpflegschaft benannt werden;
- b) zwei Lehrkräfte der Schule, die von der Lehrerkonferenz gewählt werden;
- c) zwei von der Schülervertretung gewählte Mitglieder.

6. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes, soweit sie den Betrag von 2.000 EURO überschreiten.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Sie beschließt über die Wahl des Vorstandes gemäß § 12.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

3. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks beantragt wird von

- a) einem Zehntel der Mitglieder
- b) den Kassenprüfern.

4. Zu Mitgliederversammlungen wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Beschlussvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt werden.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes.
2. Wahl der Kassenprüfer.
3. Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, sowie Erteilung der Entlastung.
4. Festsetzung des Mindestbeitrages.
5. Satzungsänderungen.

§ 15 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für Satzungsänderung und Auflösung gelten Sonderbestimmungen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
3. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung

1. Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Votum kann schriftlich abgegeben werden. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betref-

fen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 17 Niederschriften

1. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet.

2. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.

3. Jedes Mitglied kann alle Niederschriften einsehen.

§ 18 Rechnungsprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich – vor der Einladung zur Mitgliederversammlung – durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer tragen den Kassenbericht der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

3. Die Kassenprüfer bleiben drei Jahre im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Vermögensbildung

Bei der Auflösung des Vereins wird das Vermögen der Stadt Moers für schulische Zwecke zur Verfügung gestellt. Das Gleiche gilt bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

Diese Satzung wurde verabschiedet und beschlossen am 21. März 1995. Durch Beschluss vom 20. März 2002 wurden § 12 Abs. 6 und 7 sowie § 13 Abs. 1 geändert. Durch Beschluss vom 28. April 2005 wurden mehrere Paragraphen geändert. Durch Beschluss vom 31. Mai 2007 wurde die durch die Beschlüsse vom 28. April 2005 geänderte Satzung insgesamt neu beschlossen.